

1. Vorbemerkung

- 1.1 Jede/r Schülerschülerin muss dazu beitragen, dass die baulichen Möglichkeiten des Hauptgebäudes, der beiden Nebengebäude, der Sporthalle und des Freigeländes von allen Beteiligten positiv genutzt werden können.
- 1.2 Jede/r muss sich im Schulbereich und in der Sporthalle so verhalten, dass Personen nicht gefährdet, Unterrichtsveranstaltungen nicht gestört und Schuleinrichtungen nicht beschädigt bzw. zerstört werden.

2. Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen

- 2.1 Jede/r ist gehalten alles zu tun, um Gefährdungen und Schäden vorzubeugen. Jede/r ist gehalten alles zu unterlassen, was direkt oder indirekt zu Gefährdungen oder Schäden führen könnte. Insbesondere ist das Mitbringen jeglicher Gegenstände untersagt, die andere gefährden oder den Unterricht stören.
- 2.2 Schäden oder Gefahrenquellen an Gebäuden oder Mobiliar sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung zu melden.
- 2.3 Jede/r, die/der sich in den Schulgebäuden oder auf dem Schulhof aufhält, ist gehalten, diese/diesen in sauberem Zustand zu belassen und gegebenenfalls eine Verschmutzung zu beseitigen.
- 2.4 Wer Privat- oder Schuleigentum beschädigt, muss den Schaden ersetzen, unabhängig von einer eventuell ausgesprochenen Schulordnungsmaßnahme.
- 2.5 Im Interesse aller Beteiligten zur Vermeidung von Unfällen sollen:
 - Fußgänger den Fahrbereich meiden;
 - im Fußgängerbereich Fahrräder geschoben werden;
 - Motorroller und Motorräder nur im Schrittempo zum Abstellplatz gefahren werden.
 - Skateboards, Kickboards und ähnliche Fortbewegungsmittel auf dem Schulgelände und insbesondere in den Schulgebäuden nicht benutzt werden.
- 2.6 Im Interesse aller Beteiligten zur Vermeidung von Diebstählen werden:
 - größere Geldbeträge und Wertsachen nicht unnötig in die Schule mitgebracht,
 - die im Freien abgestellten Fahrräder, Motorroller und Motorräder ordnungsgemäß abgeschlossen.Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Schulträger.
- 2.7 Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Schulgebäuden und im Pausenbereich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Festlegen verschiedener Bereiche

- 3.1 Das Schulgelände wird durch farbige Markierungen begrenzt; der gewalzte Weg am Emsenbach gehört nicht mehr zum Schulgelände.
- 3.2 Der Fußgängerbereich besteht aus allen rot gepflasterten Flächen und dem Spielplatz.
- 3.3 Der Fahrbereich besteht aus dem grau gepflasterten Bereich unterhalb der Einfahrt u. Parkplätzen
- 3.4 Zum Pausenbereich gehören der Fußgängerbereich, das Forum und die Cafeteria.

4. Regelungen für den Unterrichtsbeginn, die Pausen und die Freistunden

- 4.1 Vor dem Unterrichtsbeginn:

Schüler, die deutlich vor dem Unterrichtsbeginn an der Schule eintreffen, dürfen sich leise im Forum bis zum Unterrichtsbeginn aufhalten. Einen gesonderten Aufenthaltsraum gibt es nicht.
- 4.2 Große Pausen:
 - Die Unterrichtsräume werden abgeschlossen.
 - Alle Schüler/innen halten sich im Pausenbereich auf. Ausnahmen gestattet die Aufsicht.
 - Die Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 bis 7 haben als Pausenbereich den eingezäunten Platz um die Nebengebäude.

- Den Schülern der Sek II einschließlich der Einführungsstufe 10 (EPH) ist das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.
- Schultaschen dürfen nur im Forum auf eigenes Risiko abgelegt werden. Eine Rückkehr in den Klassenraum ist erst nach der Pause gestattet; eine vergleichbare Regelung gilt für jeden differenzierten Unterricht.

4.3 Freistunden:

- Schüler/innen können sich leise im Pausenbereich des Hauptgebäudes aufhalten.
- Spiele, die zu Störungen des Unterrichts führen, sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.

4.4 Seilzirkus

- Der Seilzirkus darf nur während der beaufsichtigten Pausenzeiten (d.h. große Pausen) genutzt werden. Er darf also nicht in Freistunden, während der kleinen Pausen, bzw. vor und nach dem Unterricht genutzt werden.
- Bei Regen, Frost und Schnee darf der Seilzirkus nicht benutzt werden.

5. Umgang mit elektronischen Geräten

Das Ziel unserer Schule ist es, die Eigenverantwortlichkeit der Schüler/innen zu stärken. Wir setzen ein hohes Maß an Vertrauen in den verantwortungsbewussten Umgang mit elektronischen Geräten. Deshalb dürfen Handys **ab der Jahrgangsstufe 8**, MP3-Player bzw. artverwandte elektronische Geräte bis auf die unten genannten Ausnahmen auf dem Schulgelände verwendet werden.

Es gelten die folgenden Ausnahmen: Derartige Geräte

- müssen selbstverständlich während Klassenarbeiten und Klausuren und während der Unterrichts- und Vertretungsstunden ausgeschaltet sein.
- dürfen sowohl in den Toiletten wie auch in den Umkleieräumen der Sportstätten nicht verwendet werden.
- dürfen nicht zum Zwecke des Fotografierens/Filmens von Personen benutzt werden.
Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außer der Hausordnung und dem Schulgesetz auch die zivilrechtlichen Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und dem Schutz am eigenen Bild gelten.

6. Parken im Schulgelände

- 6.1 Die Parkflächen sind während der Unterrichtszeit nur für Lehrer und Personen mit einer Parkgenehmigung freigegeben.
- 6.2 Fahrräder sollen nur an den dafür vorgesehenen Ständern in Gebäudenähe abgestellt werden.
- 6.3 Motorroller und Motorräder dürfen nur in den festgelegten Bereichen abgestellt werden. Das Parken an anderen Stellen des Schulgeländes ist nicht erlaubt.
- 6.4 Skateboards, Kickboards und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen nicht in die Unterrichtsräume gebracht werden; sie können an den Fahrradständern befestigt werden.

7. Besondere Einzelregelungen

- 7.1 Ist in einer Klasse / in einem Kurs der Fachlehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht erschienen, informiert die Sprecherin/der Sprecher der Klasse / des Kurses unverzüglich die Verwaltung.
- 7.2 Nach dem Ende des Unterrichts sind die Stühle einzuhängen und die Klassen sauber zu hinterlassen.
- 7.3 Die Schulleitung bestimmt einen Hofdienst / Forumdienst, der am Ende der zweiten großen Pause zügig mit einer groben Reinigung des Pausenbereichs beginnt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Schulleitung ist berechtigt, nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, der/des Vorsitzenden der Schulpflegschaft und der/des Schülersprecherin/Schülersprechers Teile der Benutzungsordnung einzuschränken.

Die Regelungen der Allgemeinen Schulordnung sind Bestandteil dieser Ordnung.

9. Hygiene

Gemäß den Corona-Schutzverordnungen gilt das in der Anlage beigefügte Hygiene-Konzept.